

## **Beschluss des Landesbehindertenbeirates 13/2007**

### **Definition: barrierefrei**

Die Landesregierung wird aufgefordert, in allen Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien und Erlassen des Landes konsequent den Begriff „barrierefrei“ anzuwenden, wenn es darum geht, die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von Gebäuden und Einrichtungen sowie das Verständnis von Informationen im weiteren Sinne zu gewährleisten.

Die Ausschüsse des Landtages und die Landesregierung werden gebeten, sich konsequent dafür einzusetzen, dass Barrierefreiheit das ausschließliche Ziel ist und sich dementsprechend durch Benennung in Gesetzen, Richtlinien, Ausschreibungen, Verordnungen u. ä. dazu zu bekennen.

Altengerecht, behindertengerecht, behindertenfreundlich, barrierearm oder barrierefrei, alle diese Begrifflichkeiten werden benutzt, wenn es z. B. auch darum geht, das Wohnen und das Wohnumfeld zu beschreiben. Dabei definiert einzig „barrierefrei“ allumfassend die notwendigen Voraussetzungen und Bedingungen für ein selbstbestimmtes Leben. Immer öfter wird in letzter Zeit beispielsweise in Ausschreibungen oder Richtlinien anstatt von „barrierefrei“ von „barrierearm“ gesprochen. Das ist ein Rückschritt zu dem bisher erreichten Umdenken. Man könnte hier schlussfolgern, dass jetzt wieder "abgespeckte" und billigere Varianten akzeptiert würden. Auch wenn das Erzielen einer vollständigen Barrierefreiheit oft in der Realität nicht umzusetzen ist, weil die Rahmenbedingungen es beispielsweise bei Umbauten nicht hergeben, so sollte doch grundsätzlich und ohne Einschränkungen zumindest durch die Wortwahl das Erstreben signalisiert werden. Dabei wird auf die Definition von Barrierefreiheit in §4 des Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes verwiesen.